

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 10. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2026)

zum Thema:

Prüfungen der Medienanstalt Berlin-Brandenburg gegenüber journalistisch-redaktionellen Online-Angeboten, Podcasts und Videoformaten

und **Antwort** vom 20. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26824
vom 10. August 2026
über Prüfungen der Medienanstalt Berlin-Brandenburg gegenüber journalistisch-
redaktionellen Online-Angeboten, Podcasts und Videoformaten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Nach aktuellen Medienberichten hat die Landesanstalt für Medien NRW den Betreiber des Podcasts „Ben ungeskriptet“ wegen eines Interviews mit Björn Höcke angeschrieben und zu einer Stellungnahme beziehungsweise nachträglichen Kontextualisierung aufgefordert. In der öffentlichen Debatte wird daran die Frage geknüpft, wie weit die medienrechtliche Aufsicht über journalistisch-redaktionelle Online-Angebote reicht und wie dabei Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, journalistische Sorgfaltspflichten und Staatsferne der Medienaufsicht praktisch voneinander abgegrenzt werden.

1. Wie viele Prüfungen, Hinweise, Anhörungen, Beanstandungen oder sonstige Verfahren hat die Medienanstalt Berlin-Brandenburg seit dem 1. Januar 2021 gegenüber Anbietern von Podcasts, YouTube-Formaten, Online-Magazinen, Blogs, Livestreams oder sonstigen journalistisch-redaktionellen Telemedien durchgeführt oder eingeleitet?

Bitte nach Jahr, Art des Angebots, Verfahrensstufe, Rechtsgrundlage, Anlass der Prüfung und Ergebnis beziehungsweise aktuellem Verfahrensstand aufschlüsseln.

Zu 1.: Die mabb hat nach dem Medienstaatsvertrag (MStV), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und dem Staatsvertrag über private Medien in Berlin und Brandenburg (PMStV) umfassende Zuständigkeiten mit Blick auf Telemedien. Dabei ist einzig bei der Aufsicht über die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten nach § 19 MStV Voraussetzung der Prüfung, dass es sich jeweils um „journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien“ handelt. Auch die Informationspflichten nach § 18 Abs. 2 MStV (Impressum) stellen zwar auf „Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten“ ab, insoweit verfügen die Landesmedienanstalten jedoch über keinerlei Maßnahmenkompetenz (vgl. § 109 Abs. 1 Satz 1 MStV: „mit Ausnahme von [...] § 18 Abs. 2“).

Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen journalistische Sorgfaltspflichten nach § 19 MStV, übermittelt die mabb üblicherweise zunächst ein Hinweisschreiben an den jeweiligen Anbieter. Aus einem Hinweisschreiben resultiert keinerlei Handlungspflicht; hierauf weist die mabb in ihren Hinweisschreiben auch ausdrücklich hin.

Stellt die mabb einen Verstoß gegen die Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten nach § 19 MStV fest, trifft sie gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 die „erforderlichen Maßnahmen“ mittels eines förmlichen Bescheides (Verwaltungsakt). Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf (vgl. § 109 Abs. 1 Satz 2 MStV). Vor Erlass eines Bescheides wird der Anbieter angehört (§ 28 Verwaltungsverfahrensgesetz). Mit der Anhörung gewährt die mabb dem Anbieter die Gelegenheit, sich innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel mindestens zwei Wochen) zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Gegen Bescheide der mabb kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Im Bereich der Aufsicht über die Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten nach § 19 MStV ist folgende Aufschlüsselung für die Jahre ab 2021 möglich:

- 2021: 82 Prüfungen, 3 Hinweisschreiben, 1 Anhörung
- 2022: 34 Prüfungen, 2 Anhörungen, 2 Bescheide mit Maßnahmen i. S. d § 109 MStV
- 2023: 50 Prüfungen, 2 Hinweisschreiben, 1 Anhörung, 1 Bescheid mit Maßnahmen i. S. d § 109 MStV
- 2024: 51 Prüfungen (davon 2 noch nicht abgeschlossen), 4 Hinweisschreiben, 4 Anhörungen, 1 Bescheid mit Maßnahmen i. S. d § 109 MStV
- 2025: 68 Prüfungen (davon 1 noch nicht abgeschlossen), 1 Anhörung
- 2026 (bis 13.08.2026): 48 Prüfungen (davon 9 noch nicht abgeschlossen), 3 Hinweisschreiben, 1 Bescheid mit Maßnahmen i. S. d § 109 MStV

Eine Auskunft darüber, welche Art Angebot (Podcast, YouTube-Format, Online-Magazin, Blog, Livestream etc.) jeweils Gegenstand der Prüfung war, ist nicht möglich, da dies nicht gesondert erfasst wird.

2. In wie vielen dieser Fälle ging es um politische Inhalte, Interviews mit Politikern, parteipolitische Aussagen, Wahlkampf, Migration, Corona, Klima, Ukraine/Russland, Extremismus, Desinformation oder Falschbehauptungen?

Bitte jeweils angeben, ob die Prüfung aufgrund eigener Beobachtung der mabb, aufgrund von Beschwerden Dritter, aufgrund von Hinweisen anderer Landesmedienanstalten, staatlicher Stellen, Plattformbetreibern, Faktenchecker-Organisationen oder sonstiger Stellen erfolgte

Zu 2.: Gegenstand der Prüfung im Rahmen des § 19 MStV ist allein die Frage, ob ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Telemedium die gesetzlichen Anforderungen an die journalistische Sorgfalt einhält. Welchem Themenfeld der jeweils zu prüfende Inhalt zuzuordnen ist, ist dabei für die rechtliche Prüfung irrelevant und wird entsprechend auch nicht gesondert erfasst.

3. Nach welchen Kriterien entscheidet die mabb, ob ein Online-Angebot als journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot im Sinne des Medienstaatsvertrages behandelt wird, insbesondere bei Podcasts, längeren Gesprächsformaten, ungeschnittenen Interviews oder Formaten, deren Konzept gerade darin besteht, Gesprächspartner ausführlich und weitgehend ohne redaktionelle Unterbrechung sprechen zu lassen?

Zu 3.: Für die Einordnung als journalistisch-redaktionell gestaltetes Telemedium kommt es auf eine Gesamtbetrachtung des jeweiligen Angebots an. Die Medienanstalten haben das Merkblatt „Journalistische Sorgfalt in Online-Medien“ veröffentlicht (abrufbar unter: https://www.die-medienanstalten.de//fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Service/Merkblaetter_Leitfaeden/Merkblatt_Journalismus_im_Internet_ua.pdf), in dem erläutert wird, wann ein Angebot journalistisch-redaktionell gestaltet ist und was für eine journalistisch-redaktionelle Gestaltung spricht.

4. Welche Bedeutung haben Reichweite, Abrufzahlen, Followerzahlen, öffentliche Wirkung oder mediale Berichterstattung für die Priorisierung eines Prüfverfahrens, und welche Bedeutung haben diese Kriterien für die rechtliche Bewertung eines möglichen Verstoßes?

Bitte darstellen, ob hierzu interne Leitlinien, Schwellenwerte, Prüfschemata oder sonstige Orientierungshilfen bestehen.

Zu 4.: Die genannten Aspekte bilden keine Kriterien für die Feststellung eines Verstoßes gegen § 19 MStV und sind daher für die rechtliche Prüfung irrelevant. Maßgeblich für die rechtliche Bewertung (Vorliegen eines Verstoßes) ist allein die Frage, ob die für das Angebot geltenden journalistischen Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Auch eine Priorisierung

von Prüfverfahren entlang der genannten Kriterien findet nicht statt; die mabb arbeitet ihre Verfahren üblicherweise chronologisch ab.

5. In wie vielen Fällen hat die mabb seit dem 1. Januar 2021 Anbieter journalistisch-redaktioneller Online-Angebote aufgefordert oder angeregt, bereits veröffentlichte Inhalte nachträglich zu ergänzen, zu korrigieren, zu kontextualisieren, zu bearbeiten, zu löschen, zu sperren oder anderweitig zu verändern?

Bitte anonymisiert nach Jahr, Art des Angebots, Thema, Rechtsgrundlage, Art der Maßnahme, gesetzter Frist und Ergebnis aufschlüsseln.

Zu 5.: Siehe hierzu die Antwort zu 1.

6. In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2021 haben betroffene Anbieter gegenüber der mabb geltend gemacht, dass eine Prüfung, ein Schreiben oder eine Maßnahme der mabb ihre Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Rundfunkfreiheit oder redaktionelle Unabhängigkeit beeinträchtigt?

Bitte jeweils anonymisiert darstellen, wie die mabb diese Einwände bewertet hat und ob es zu gerichtlichen Verfahren, Beschwerden, Rücknahmen, Abhilfen, Vergleichen oder Kostenfolgen kam.

Zu 6.: Hierüber wird keine Statistik geführt. Gleichwohl lässt sich sagen, dass im Bereich journalistischer Sorgfalt seit 2020 drei Bescheide, die Verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten nach § 19 MStV zum Gegenstand hatten, gerichtlich angefochten wurden. Ein Verfahren wurde durch Klagerücknahme beendet, die beiden weiteren Fälle sind aktuell beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig (Az. VG 32 K 257/24 und VG 32 K 47/26). Das Verwaltungsgericht Berlin hat im Jahresbericht der Präsidentin des Verwaltungsgerichts (Nr. 2/2026) vom 30.01.2026 mitgeteilt, dass im Verfahren mit dem Az. VG 32 K 257/24 möglicherweise noch mit einer Terminierung in diesem Jahr zu rechnen ist.

Für die Aufsichtstätigkeit der mabb gilt allgemein: Die mabb prüft jedes einzelne Angebot immer im Rahmen einer sehr sorgfältigen Abwägung mit den Grundrechten der Betroffenen, insbesondere der Presse- und Meinungsfreiheit (Artikel 5 Grundgesetz).

7. In welchem Umfang stimmt sich die mabb bei Prüfungen journalistisch-redaktioneller Online-Angebote mit anderen Landesmedienanstalten, der ZAK, der KJM, Bundes- oder Landesbehörden, Plattformbetreibern, Meldestellen, Faktenchecker-Organisationen oder sonstigen externen Stellen ab?

Bitte seit dem 1. Januar 2021 nach Institution, Anlass, Art der Abstimmung und rechtlicher Grundlage darstellen.

Zu 7.: Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen nach dem MStV und dem JMStV obliegt der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt (vgl. § 104 Abs. 1 Satz 1 MStV bzw. § 14 Abs. 1 JMStV). Im Anwendungsbereich des MStV entscheidet abschließend die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) und im Anwendungsbereich des JMStV abschließend die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als Organ der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt. Über die Entscheidungen von ZAK und KJM als Organe der Medienanstalten wird über die Verfahrensstatistik hinaus keine gesonderte Statistik

geführt, da es sich um gesetzlich vorgesehene Verfahrensabläufe handelt (vgl. § 105 MStV bzw. § 16 JMStV).

8. Hält der Senat einen jährlich veröffentlichten, anonymisierten Transparenzbericht der mabb über Prüfungen und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber journalistisch-redaktionellen Online-Angeboten für sinnvoll?

Falls ja: Welche gesetzlichen, staatsvertraglichen oder organisatorischen Schritte wären hierfür erforderlich?

Falls nein: Aus welchen Gründen hält der Senat eine regelmäßige öffentliche Darstellung solcher Verfahren trotz ihrer Bedeutung für Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und digitale Öffentlichkeit nicht für erforderlich?

Zu 8.: Die mabb unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht durch den Senat von Berlin und die Landesregierung von Brandenburg, wobei die Federführung in zweijährigem Wechsel stattfindet und aktuell durch die Berliner Senatskanzlei ausgeübt wird. Die staatliche Rechtsaufsicht ist an den verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz gebunden. Inhaltliche Vorgaben oder Weisungen an die staatsferne und unabhängige Medienaufsicht sind demnach unzulässig. Mit dem am 01.06.2026 in Kraft getretenen PMStV streben die Landesparlamente unter anderem mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Medienaufsicht an. So wurde unter anderem die unabhängige Arbeit des Medienrates der mabb gestärkt, indem sein Aufgabenprofil geschärft und seine Informationsrechte erweitert wurden. Eine rechtsaufsichtliche Weisung zur Erstellung eines Transparenzberichts über Prüfungen und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber journalistisch-redaktionellen Online-Angebote ist mit Blick auf den Grundsatz der Staatsferne gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz hingegen nicht vorgesehen.

Berlin, den 20. August 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Florian Graf
Chef der Senatskanzlei